

L 1 LW 2/14

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 30 LW 9/13

Datum

20.11.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 1 LW 2/14

Datum

29.03.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forstern und Gartenbau, Alterskasse, hat über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG stets eine endgültige vorausschauende Entscheidung zu treffen. Für die Vorgehensweise, zunächst eine vorläufige Befreiung auszusprechen und dann nach Einreichung der Einkommensteuerbescheide für den maßgeblichen Zeitraum im Nachhinein endgültig über die Befreiung zu entscheiden, gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch steht diese Vorgehensweise mit dem Sinn und Zweck der Regelungen im ALG zur Versicherungspflicht und der Befreiung hiervon in Einklang.

I. Auf die Berufung des Klägers hin werden das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. November 2013 sowie der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2013 aufgehoben.

II. Auf die Klage des Klägers hin wird die Beklagte verpflichtet, den Kläger vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 von der Versicherungspflicht zur Beklagten endgültig zu befreien.

III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der endgültigen Feststellung von Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009.

Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 8. Mai 2008 stellte die Beklagte fest, dass für den Kläger für die Zeit ab 22. November 2007 als Landwirt Versicherungspflicht zur Beklagten besteht mit der Folge, dass ab 1. November 2007 Beiträge zu entrichten sind.

Ausweislich einer Telefonnotiz der Beklagten vom 12. August 2008 beantragte der Kläger telefonisch die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterskasse. Er sei hauptberuflich Rechtsanwalt, übe jedoch keine Vollzeitbeschäftigung aus. Eine Einkommensteuererklärung für 2007 sei noch nicht erfolgt, die Grenze von 4.800.- Euro sollte jedoch überschritten sein.

Mit Forderungsbescheid vom 16. September 2008 machte die Beklagte eine Gesamtforderung in Höhe von 1.933.- Euro geltend (Beiträge November 2007 bis November 2008 zuzüglich Mahngebühren und Säumniszuschläge).

Mit Bescheid vom 29. September 2008 lehnte die Beklagte den telefonischen Antrag vom 12. August 2008 auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab. Diese bestehe weiterhin ab 22. November 2007 für den Kläger als Landwirt gemäß § 1 Abs. 2 ALG. Zur Begründung ist ausgeführt, nach den der Beklagten vorliegenden Unterlagen erziele der Kläger derzeit kein außerlandwirtschaftliches Einkommen von über 400.- Euro monatlich bzw. 4.800.- Euro jährlich. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG seien damit nicht erfüllt.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 legte der Kläger Widerspruch gegen den Forderungsbescheid vom 16. September 2008 ein und trug mit Schreiben vom 7. Januar 2009 vor, er sei hauptberuflich als Rechtsanwalt selbstständig tätig. Sein jährliches Einkommen ohne Berücksichtigung eines Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft überschreite 4.800.- Euro. Er verwies auf einen zugleich übersandten Einkommensteuerbescheid für 2006 vom 16. November 2007. Hieraus gehen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) in Höhe von 17.500.- Euro hervor. Mit Bescheid vom 12. Januar 2009 befreite die Beklagte den Kläger daraufhin für

die Zeit ab 22. November 2007 vorläufig von der Versicherungspflicht zur Beklagten mit der Folge, dass vorläufig ab 1. November 2007 Beiträge nicht zu entrichten seien. Zum endgültigen Nachweis des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen würden die für den Zeitraum der Befreiung maßgebenden Einkommensteuerbescheide benötigt. Da dieser Nachweis derzeit nicht erbracht werden könne, erfolge die Befreiung aufgrund der vom Kläger erteilten Angaben für die Zeit ab 22. November 2007 zunächst vorläufig mit der Folge, dass vorläufig ab 1. November 2007 Beiträge nicht zu entrichten seien. Eine endgültige Entscheidung über den Befreiungsantrag werde erst nach Vorlage der maßgebenden Einkommensteuerbescheide getroffen. Der Kläger sei verpflichtet, diese sowie auch von der Finanzverwaltung erlassene geänderte Bescheide sofort nach deren Erhalt unverzüglich bei der Beklagten vorzulegen. Sollte sich nach Vorlage der Einkommensteuerbescheide ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllt seien, seien Beiträge zu zahlen. Darüber hinaus nahm die Beklagte den Bescheid vom 16. September 2008 über rückständige Beiträge zurück. Der Widerspruch sei damit erledigt. Die bereits bezahlten Beiträge in Höhe von 3.031.- Euro würden zurücküberwiesen.

Mit Schreiben vom 12. April 2010 und 15. Juni 2010 bat die Beklagte den Kläger um Rücksendung eines Fragebogens zum Zwecke der Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen in der Alterssicherung der Landwirte. Nachdem vom Kläger keine Rückmeldung einging, wandte sich die Beklagte an das Finanzamt A-Stadt. Von dort wurde mitgeteilt, dass für 2007 und 2008 keine Steuererklärungen vorlägen. Für das Jahr 2007 seien die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit auf 17.500.- Euro und für 2008 auf 20.000.- Euro geschätzt worden.

Mit Schreiben vom 7. April und 26. Mai 2011 wandte sich die Beklagte erneut an den Kläger mit der Bitte um Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids zusammen mit einer Prognose über die Höhe des laufenden Arbeitseinkommens. Mit Telefax vom 23. Juni 2011 erklärte der Kläger, dass - gestützt auf den in Kopie beigefügten letzten Einkommensteuerbescheid 2008 vom 24. September 2009 - keine Prognose möglich sei, da er keine Bücher führe. Aus dem Einkommensteuerbescheid für 2008 gehen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) in Höhe von 20.000.- Euro hervor.

Im Rahmen des nächsten Überprüfungsverfahrens (Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 2012 und 7. September 2012) teilte der Kläger mit, seine selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt erfolge in Vollzeit. Aufgrund der Mandatsstruktur (wenige Mandate mit mehrere Jahren dauernden Gerichtsverfahren) und den gesetzlichen Vergütungsvorschriften, wonach die Vergütung nach Abschluss einer Instanz fällig sei, könne es vorkommen, dass in einem Jahr wenig Honorare fällig würden, im nächsten Jahr umso mehr. Im Durchschnitt lägen seine Honorareinnahmen deutlich über 4.800.- Euro pro Jahr. In Bezug auf den letzten Einkommensteuerbescheid bestätigte er, dass keine wesentliche Änderung (insbesondere kein Unterschreiten des Grenzwertes von 4.800,01 Euro jährlich) eingetreten und auch nicht zu erwarten sei. Er legte den Steuerbescheid für 2009 vom 22. Februar 2012 vor, wonach sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf 149.292.- Euro und aus selbstständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) auf 2.561.- Euro belaufen. Aus dem ebenfalls übersandten Einkommensteuerbescheid für 2010 vom 22. Februar 2012 gehen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 149.885.- Euro und aus selbstständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) in Höhe von 16.357.- Euro hervor.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 hörte die Beklagte daraufhin den Kläger zu ihrer Absicht an, einen Aufnahmebescheid für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 zu erlassen. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen seien die Voraussetzungen einer Befreiung vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 nicht mehr erfüllt, da das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Klägers den Grenzwert für eine Befreiung in Höhe von 4.800.- Euro jährlich (400.- Euro monatlich) nicht überschreitet. Daraus ergebe sich zurzeit eine Beitragsnachforderung in Höhe von 2604.- Euro.

Der Kläger erklärte hierzu, das regelmäßige Einkommen sei durch eine vorausschauende Betrachtung zu ermitteln und nicht rückblickend nach den kalenderjährlich erzielten Bezügen. Im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 hätten sich Einkünfte von 9.459.- Euro ergeben, also deutlich über 4.800.- Euro. Es habe sich keine meldepflichtige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ergeben. Er habe in unverändertem zeitlichem Umfang als Rechtsanwalt gearbeitet, seine Mandate seien nicht weniger lukrativ geworden. Die Verteilung der Honorarzahungen auf die einzelnen Jahre hänge von Faktoren ab, die von ihm nicht beeinflusst werden könnten, etwa von der Prozessdauer. Aufgrund seiner Mandatsstruktur (wenige Mandate, oft mehrere Jahre dauernde Gerichtsverfahren) und den gesetzlichen Vergütungsvorschriften, wonach die Vergütung nach Abschluss einer Instanz fällig sei, komme es naturgemäß zu zufälligen Schwankungen der kalenderjährlichen Einkünfte. Auch sei unklar, nach welcher Vorschrift der angekündigte Aufnahmebescheid ergehen solle. Es liege keiner der in [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) genannten Fälle vor, in denen ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden könne, insbesondere sei die Nr. 3 dieser Bestimmung nicht einschlägig (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2002, [B 10 LW 5/01 R](#)). Auch sei er Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Eine Befreiungsmöglichkeit gebe es für ihn nicht. Müsste er auch noch Beiträge zur Beklagten zahlen, läge eine verfassungswidrige Übersicherung vor.

Mit angefochtenem Bescheid vom 8. November 2012 hob die Beklagte den Bescheid vom 12. Januar 2009 über die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Beklagten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 gemäß [§ 48 SGB X](#) auf. Für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 bestehe für den Kläger als Landwirt gemäß § 1 Abs. 2 ALG Versicherungspflicht zur Beklagten mit der Folge, dass Beiträge zu entrichten seien. Das Beitragskonto weise einen Rückstand von 2.604.- Euro auf.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs wiederholte der Kläger seinen Vortrag aus dem Anhörungsverfahren.

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 den Kläger darauf hin, dass er mit Bescheid vom 12. Januar 2009 vorläufig von der Versicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG befreit worden sei, da zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses die Voraussetzungen für eine Befreiung noch nicht durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden konnten. Hierin sei der Kläger auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine endgültige Entscheidung über die Befreiung jeweils erst nach Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids erfolgen könne. Die Aufhebung des Befreiungsbescheides mit Bescheid vom 8. November 2012 sei daher als endgültige Entscheidung bezüglich des Jahres 2009 im Hinblick auf die Vorläufigkeit zu verstehen. Da die Entscheidung mit Bescheid vom 8. November 2012 auf eine andere bzw. erweiterte Rechtsgrundlage gestützt werde, werde nochmals Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Der Kläger bezweifelte, ob der Austausch der Ermächtigungsgrundlage zulässig sei. Auch habe er mit Schreiben vom 7. Januar 2009 zur Stützung seiner Prognose eines jährlichen Einkommens ohne Landwirtschaft und Forsten von mehr als 4.800.- Euro seinen Einkommensteuerbescheid vom 16. November 2007 vorgelegt, welcher ein zu versteuerndes Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 13.847 Euro aufgewiesen habe. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die Befreiung von der Versicherungspflicht nur

vorläufig auszusprechen. Denn über die Befreiung nach § 3 ALG sei nicht rückwirkend für einen abgelaufenen Zeitraum, sondern im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise zu entscheiden. Hieraus folge, dass sie an die vorläufige Regelung im Bescheid vom 12. Januar 2009 gebunden sei. Jedenfalls müsste die Beklagte für das Jahr 2009 eine endgültige Befreiung von der Versicherungspflicht aussprechen. Denn der Einkommensteuerbescheid 2009 vom 22. Februar 2012 dürfe nicht berücksichtigt werden, sonst würde die Beklagte rechtswidrig rückwirkend für einen abgelaufenen Zeitraum entscheiden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2013 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Kläger sei mit Bescheid vom 12. Januar 2009 vorläufig von der Versicherungspflicht befreit worden. Eine endgültige Entscheidung werde danach jeweils erst nach Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide erfolgen. Hinsichtlich der Befreiungszeiträume, die noch nicht durch einen Einkommensteuerbescheid belegt werden können, sei eine vorläufige Entscheidung auch möglich. Es sei eine vorausschauende Betrachtungsweise vorzunehmen, ob das jeweilige Einkommen regelmäßig den Befreiungsgrenzwert überschreitet. Dies sei bei Arbeitseinkommen aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit problematisch, da regelmäßig noch keine Veranlagung zur Einkommensteuer für den zu beurteilenden Zeitraum erfolgt sei. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen könne lediglich anhand von Schätzungen geprüft werden.

Im Rahmen der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG bestehe - anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Einkommensteuerbescheide aus zurückliegenden Zeiten zukunftsorientiert in der Reihenfolge nach deren Eingang der Beitragsbemessung berücksichtigt werden ([§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V](#); BSG vom 22. März 2006, B 12 KR 14/05R) - aufgrund des Wortlauts "solange" eine volle Parallelität hinsichtlich des Zeitraums, für den eine Befreiung begehrt werde, und dem Zeitraum, in welchem das jeweilige Einkommen bezogen werde. Würde die Beklagte beispielsweise einen Antrag wegen des Bezugs von Arbeitseinkommen aufgrund einer negativen Einkommensprognose ablehnen und stelle sich anhand des entsprechenden Einkommensteuerbescheids heraus, dass der maßgebliche Befreiungsgrenzwert überschritten wurde, so hätte auch rückwirkend eine Korrektur nach [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) zu erfolgen. Die Beklagte könnte sich hierbei nicht darauf berufen, den Einkommensteuerbescheid erst zukunftsorientiert heranzuziehen. Nichts anderes könne auch im umgekehrten Fall des Klägers gelten. Es sei fraglich, ob in derartigen Fällen die Regularien der [§§ 45, 48 SGB X](#) für eine rückwirkende Aufhebung der Befreiungsbescheide regelmäßig greifen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 22. März 2006 ([B 12 KR 8/05 R](#)) müsse es der Beklagten gerade vor dem Hintergrund der vollen Parallelität des Anspruchszeitraums auf Befreiung und des Zeitraums des Einkommensbezugs gestattet sein, vorläufige Befreiungsbescheide zu erlassen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung stehe in der Regel nämlich nicht fest, ob die Befreiungsvoraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Gleiches gelte für die Folgejahre.

Würden die Aufhebungsnormen der [§§ 45, 48 SGB X](#) regelmäßig nicht einschlägig sein, ergebe sich die Konstellation, dass aufgrund von einem oder zwei vorgelegten Einkommensteuerbescheid(en), dessen/deren ausgewiesene außerlandwirtschaftliche Einkommen die Befreiungsgrenze jeweils nicht erreichen, der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht lediglich zukunftsorientiert aufgehoben werden könnte, was aber ggf. an einer vom Versicherten abgegebenen, zukünftig wieder positiven Einkommensprognose scheitern könnte. Das Ergebnis wäre eine durchgehende Beitragsbefreiung, ohne dass hierfür die Voraussetzungen erfüllt seien. Es sei sachgerecht und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes, bei Versicherten, die wegen des Bezugs von Arbeitseinkommen befreit worden seien, eine abschließende Entscheidung erst nach Vorlage der jeweiligen Einkommensteuerbescheide zu treffen. Dies ermögliche eine größtmögliche Gleichstellung zwischen Beziehern von Arbeitsentgelt und Beziehern von Arbeitseinkommen. Während den wegen des Bezuges von Arbeitsentgelt befreiten Personen bei Wegfall des Befreiungstatbestand regelmäßig der Vorwurf des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) entgegengehalten werden könne, würde eine Aufhebung der Befreiungsentscheidung bei Beziehern von Arbeitseinkommen ohne weiteres ggf. am Verfahrensformalismus der [§§ 45, 48 SGB X](#) scheitern. In beiden Fällen lägen jedoch die materiell-rechtlichen Befreiungsvoraussetzungen nicht mehr vor.

Aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 gehe ein Einkommen aus selbständiger Arbeit von 2.561.- Euro hervor. Damit seien die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG für das Jahr 2009 nicht erfüllt. Aufgrund der vollen Parallelität zwischen steuerlichen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit und des Arbeitseinkommens im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sei es unerheblich, aus welchen Gründen sich für einen bestimmten Zeitraum ein Verlust ergebe. Auch sei es nicht zu beanstanden, ausschließlich jeweils den Einkommensteuerbescheid als Nachweis für das Arbeitseinkommen heranzuziehen (BSG, Urteil vom 2. September 2009, [B 12 KR 21/08 R](#)). Aus jetziger Sicht sei der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht vom 12. Januar 2009 für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 aufgrund der getroffenen Vorläufigkeitsregelung durch einen endgültigen Bescheid dergestalt zu ersetzen, als im Jahr 2009 kein Anspruch auf eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG bestehe. Der Widerspruch sei daher zurückzuweisen.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München (SG) erhoben, auf seinen bisherigen Vortrag verwiesen und beantragt, die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zur Verhinderung widersprechender Entscheidung beizuladen.

In der mündlichen Verhandlung am 20. November 2013 hat der Vertreter der Beklagten die angegriffenen Bescheide nach [§§ 35, 41 SGB X](#) dahingehend ergänzt, dass die Aufhebung der Befreiung für die Vergangenheit außer auf die Vorläufigkeit des Bescheids vom 8. November 2012 auch auf [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) gestützt werde.

Das SG München hat sodann die auf Aufhebung des Bescheids vom 8. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2013 gerichtete Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zutreffend festgestellt, dass der Kläger im Jahr 2009 nicht mehr regelmäßig außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkünfte von mehr als 4.800.- Euro bezogen habe. Verfahrensrechtlich sei die Vorgehensweise der Beklagten nicht zu beanstanden. Ein Bescheid über die Einräumung der Befreiung von der Versicherungspflicht sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, hier der Unterschreitung der für die Versicherungsbefreiung kritischen Verdienstgrenze, sei [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) in Bezug auf die Aufhebung für die Zukunft und [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) in Bezug auf die Vergangenheit anwendbar. [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) spreche zwar von Ansprüchen, die kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen seien. Die Vorschrift könne jedoch zwanglos auch auf Fälle angewendet werden, in denen der Versicherte einen Anspruch habe, für gewisse Zeiten vor der Versicherungspflicht befreit zu werden. Zulässigerweise habe die Beklagte auch auf den Vorbehalt der Vorläufigkeit im Bescheid vom 12. Januar 2009 hingewiesen. Zulässig sei diese Nebenbestimmung gemäß [§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#). Zwar erlaube die Vorschrift im engen Wortsinne nur den Vorbehalt eines Widerrufs eines rechtmäßigen Verwaltungsakts im Sinne der für die Sozialverwaltungspraxis nahezu irrelevanten [§§ 46, 47 SGB X](#). Jedoch müsse ein Vorbehalt auch für einen Fall zulässig

sein, der tatbestandsmäßig unter die Änderung der Verhältnisse nach [§ 48 SGB X](#) falle. Die doppelte Absicherung des Klägers einmal durch die fortlaufende Rechtsanwaltsversorgung und zum anderen durch die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (in Intervallen) möge unzweckmäßig erscheinen, doch gebe das ALG keine Handhabe zur Vermeidung dieses Ergebnisses.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht erhoben, erneut die Beiladung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatersversorgung, vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, beantragt und vorgetragen, das SG habe sich nicht mit der Frage befasst, was als "Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse" anzusehen sei. Der Zeitpunkt der Unterschreitung einer kalenderjährlichen Einkunftsgrenze könne im vorliegenden Falle, in dem der Kläger ununterbrochen und mit unverändertem Arbeitseinsatz als selbständiger Rechtsanwalt gearbeitet habe, nicht vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres liegen, da vorher nicht abzusehen sei, welche Einkünfte noch vor dem Jahreswechsel zufließen. Er sei Ist-Versteuener. Manche Mandanten zahlten bereits wenige Tage nach Rechnungsstellung, andere später oder gar nicht. Auch sei nicht ausgeschlossen, dass kurz vor Jahresende ein lukratives Mandat erteilt werde und der Mandant bereit sei, sogleich einen Vorschuss zu zahlen. Das SG habe auch nicht geprüft, ob er wusste oder sorgfaltswidrig nicht wusste, dass die Befreiungsvoraussetzungen weggefallen seien. Er dürfe von der einhelligen Meinung in der veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur ausgehen, wonach eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen sei. Auch habe das SG nicht geprüft, ob die Beklagte die Ermächtigungsgrundlage austauschen durfte, ob ein atypischer Fall vorliege mit der Folge eines Ermessensspielraums. Dies sei der Fall, da die rückwirkende Aufhebung seiner Beitragsbefreiung für einen kurzen Zeitraum zur Versicherungspflicht führen würde, der aufgrund der Nichterfüllung der Wartezeit keinerlei Leistungen der Versicherung entgegenstünden. Auch seien Kleinstrenten nicht erwünscht. Schließlich habe sich das SG nicht mit der Verfassungsmäßigkeit der doppelten Absicherung durch die Rechtsanwaltsversorgung und die Beklagte befasst.

Die Beklagte hat eine Beiladung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung nicht für erforderlich erachtet, auf die Möglichkeit einer Umdeutung des Bescheids vom 8. November 2002 gemäß [§ 43 Abs. 1 SGB X](#) dahingehend hingewiesen, wonach es sich nicht um eine Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#), sondern um eine auf die Vorläufigkeit des Bescheids vom 12. Januar 2009 gestützte endgültige Entscheidung in Bezug auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 handele. Aus dem Urteil des BSG vom 9. Oktober 2012 ([B 5 R 8/12 R](#)) gehe die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise hervor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. November 2013 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 von der Versicherungspflicht endgültig zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten des SG und der Beklagten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet. Das SG hat die Klage gegen den angefochtenen Bescheid vom 8. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2013 zu Unrecht abgewiesen, soweit damit ab 1. Januar 2009 bis 31.12.2009 Versicherungspflicht zur Beklagten endgültig festgestellt wurde. Insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte hat hiermit unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG keine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung zu der Frage getroffen, ob der Kläger im strittigen Zeitraum außerhalb der Land- und Forstwirtschaft Arbeitseinkommen über den Grenzbetrag von jährlich 4.800.-Euro hinaus erzielt hat, sondern vielmehr eine gesetzlich nicht vorgesehene nachträgliche Entscheidung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Höhe des im strittigen Zeitraums erzielten Arbeitseinkommens gefällt. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zulässig erhobene Klage auf endgültige Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 ist ebenfalls begründet, da die anzustellende Prognose ergibt, dass das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Klägers in diesem Zeitraum oberhalb dieser Grenze liegen wird.

Einer Beiladung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung bedurfte es nicht. Diese ist an dem hier streitigen Rechtsverhältnis nicht derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen könnte (vgl. [§ 75 Abs. 2 SGG](#)). In deren Rechtssphäre wird nicht eingegriffen. Auch deren einfache Beiladung iSd [§ 75 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist nicht erforderlich.

1. Streitgegenstand ist der angefochtene Bescheid vom 8. November 2012, womit die Beklagte die Versicherungspflicht des Klägers für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 festgestellt hat. Darüber hinaus wurde hierin der Bescheid vom 12. Januar 2009 über die vorläufige Befreiung von der Versicherungspflicht für diesen Zeitraum gestützt auf "[§ 48 SGB X](#)" aufgehoben. Einer Aufhebung des Bescheids vom 12. Januar 2009 bedurfte es jedoch nicht, da es sich hierbei nur um eine vorläufige Entscheidung gehandelt hat, die sich mit dem Erlass der endgültigen Entscheidung im Sinne von [§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt hat (vgl. Urteil des BSG vom 16. November 1995, Az. 4 R LW 4/94, Urteil vom 28. Juni 1990, Az. [4 RA 57/89](#), alle in juris). Schon aus der Überschrift des Bescheides (Bescheid über die "vorläufige" Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG), dann aber auch aus dem Verfügungssatz ("Für die Zeit ab 22. November 2007 werden Sie vorläufig von der Versicherungspflicht zur LAK gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG befreit mit der Folge, dass vorläufig ab 1. November 2007 Beiträge nicht zu entrichten sind") geht eindeutig hervor, dass dieser Bescheid keine endgültige Regelung enthält. Schließlich wurde in der Begründung noch einmal klargestellt, dass eine endgültige Entscheidung über den Befreiungsantrag erst nach Vorlage der maßgebenden Einkommensteuerbescheide getroffen wird. Damit liegt keine endgültige Regelung vor, die grundsätzlich nur dann hätte abgeändert werden dürfen, wenn sich die Beklagte entweder darin rechtmäßig deren Rücknahme, Widerruf oder Abänderung vorbehalten hätte oder aber dazu nach den §§ 44 ff. SGB X oder Spezialvorschriften gesetzlich ermächtigt gewesen wäre (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2006, Az. [B 12 KR 14/05 R](#)).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß [§ 95 SGG](#) Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Im Widerspruchsbescheid vom 18. März 2013 hat die Beklagte klargestellt, dass aus jetziger Sicht der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht vom 12. Januar 2009 für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 aufgrund der getroffenen Vorläufigkeitsregelung durch einen endgültigen Bescheid der Gestalt zu ersetzen sei, als im Jahr 2009 kein Anspruch auf eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG bestehe. Daraus geht klar hervor, dass die Beklagte jedenfalls bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens von einer Aufhebung des Bescheids vom 12. Januar 2009 Abstand genommen hatte und im Ergebnis gestützt auf die Vorläufigkeit des Bescheids vom

12. Januar 2009 den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht für das Jahr 2009 endgültig abgelehnt hat.

Welchen Befreiungsantrag die Beklagte hiermit im Ergebnis abgelehnt hat, ergibt sich aus den angefochtenen Bescheiden nicht. Der ursprüngliche Antrag vom 12. August 2008 wurde schon mit Bescheid vom 29. September 2008 bestandskräftig abgelehnt. Der Kläger hatte sich mit seinem Widerspruch vom 1. Dezember 2008 und auch ausweislich seiner Widerspruchsbegründung vom 7. Januar 2009 nur gegen den Forderungsbescheid vom 16. September 2008 und nicht gegen den Bescheid vom 29. September 2008 gewandt. Der Senat geht jedoch davon aus, dass die Beklagte den ursprünglichen Antrag vom 12. August 2008 erneut abgelehnt bzw. den am 1. Dezember 2008 eingelegten Widerspruch gegen den Forderungsbescheid auch als neuen Befreiungsantrag gewertet hat, da sie zu keiner Zeit zu erkennen gegeben hat, es mangle in Bezug auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 an einem rechtzeitig (vgl. insoweit § 3 Abs. 2 Satz 1 ALG) gestellten Befreiungsantrag. Sie hat also damit über den eigentlich bereits "verbrauchten" Antrag vom 12. August 2008 erneut im Rahmen eines sog. Zweitbescheides entschieden bzw. den Widerspruch vom 1. Dezember 2008 als neuerlichen Befreiungsantrag gewertet.

2. Der Bescheid vom 8. November 2012 ist rechtswidrig, soweit mit ihm ab 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 nachträglich Versicherungspflicht festgestellt und der rechtzeitig gestellte Befreiungsantrag des Klägers ohne Prognoseentscheidung abgelehnt worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG in der maßgeblichen, ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung werden auf Antrag Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige von der Versicherungspflicht befreit, solange sie regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzes Einkommen (Abs. 4) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft jährlich 4.800.- Euro überschreitet. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ALG).

(a) Bei der Beurteilung der Frage, ob und wie lange ein Landwirt regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzes Einkommen (Abs. 4) bezieht, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft jährlich 4.800.- Euro überschreitet, gelten nach Auffassung des Senats folgende Grundsätze:

aa) Nach der - auch für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte (vgl. [§ 1 Abs. 1 SGB IV](#)) maßgeblichen - Definition des Arbeitseinkommens in [§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist ([§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#)). Damit gilt eine volle Parallelität von Sozialversicherungsrecht zum Einkommensteuerrecht (vgl. BSG, Urteil vom 7. Oktober 2004, Az. [B 13 RJ 13/04 R](#); vgl. auch BSG; Urteil vom 10. Mai 2007, Az. [B 10 LW 7/05 R](#), alle in juris). Zweck dieser gesetzlich angeordneten Parallelität ist es, den Sozialleistungsträgern eine eigenständige und mitunter schwierige Prüfung der Zuordnung und Ermittlung der Höhe von Arbeitseinkommen im Einzelfall zu ersparen (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2004, Az. [B 13 RJ 13/04 R](#)). Früheren Entscheidungen des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 1999, [B 4 RA 17/98 R](#)), wonach es einen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriff des Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit gibt, ist damit der Boden entzogen.

bb) Maßgebend ist das regelmäßige, also mit einer gewissen Stetigkeit, Dauer und Gesetzmäßigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2002, Az. [B 10 LW 5/01 R](#), in juris Rn. 20) erzielte Einkommen. Dieses ist - wie sich ebenfalls aus der Gesetzesbegründung entnehmen lässt - durch eine vorausschauende Betrachtung angelehnt an die Verfahrensweise zur Feststellung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Bindung an das Kalenderjahr zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2002, Az. [B 10 LW 5/01 R](#), in juris, Rn. 19 unter Hinweis auf [BT-Drs 12/5700, S. 9](#); [12/7599, S. 8](#); [7/4122, S. 43](#) ff.). Die Feststellung von Versicherungspflicht in der Sozialversicherung muss dabei im Blick auf die Interessen der Betroffenen sowie des Versicherungsträgers materiell-rechtlich notwendig auf der Grundlage einer prognostischen Einschätzung erfolgen. Diese Prognose ist schon begriffsnotwendig zukunftsbezogen und bleibt so lange maßgebend, bis in rechtlich relevantem Umfang geänderte Umstände Anlass für eine Korrektur und für eine Ersetzung durch eine neue Prognose geben, die dann wiederum den versicherungsrechtlichen Status für die Zukunft bestimmt (vgl. BSG, Urteil vom 23. April 2015, [B 5 RE 19/14 R](#)). Die Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach bisheriger Übung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Im Prognosezeitpunkt muss davon auszugehen sein, dass sich Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bei normalem Ablauf der Dinge nicht ändern (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 2011, [B 12 R 15/09 R](#), in juris Rn. 17).

cc) Erfolgt eine (endgültige) Entscheidung rückwirkend, hat nachträglich eine vorausschauende Betrachtungsweise stattzufinden. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht hat dann zu erfolgen, wenn aus damaliger Sicht mit hinreichender Sicherheit feststand, dass der maßgebliche Grenzbetrag von 4.800.- Euro überschritten werden wird (vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000, Az. [B 10 KR 3/99 R](#), in juris). Da eine zukunftsorientierte Prognoseentscheidung zu treffen ist, kann das dem steuerlichen Gewinn entsprechende Einkommen nicht unverändert aus dem Steuerbescheid des Selbstständigen für den zu beurteilenden Zeitraum entnommen werden (vgl. insoweit [BT-Drs. 12/5700 S. 92](#)), da ein Steuerbescheid für den Prognosezeitraum (hier: 1. Januar bis 31. Dezember 2009) bei einer in die Zukunft gerichteten Entscheidung noch nicht vorliegen kann. Bei Arbeitseinkommen Selbstständiger wird nach Auffassung des Senats daher regelmäßig auf den letzten, noch nicht zu lange zurückliegenden Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen sein. Dieser wird dann ggf. durch eine vom Versicherten vorzulegende Bescheinigung des Steuerberaters zu ergänzen sein, der ggf. das regelmäßige Arbeitseinkommen auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens zu schätzen hat. Hat der Selbstständige keinen Steuerberater, muss er die gewissenhafte Schätzung selbst vornehmen und den voraussichtlichen Gewinn mitteilen. Falls an den Angaben des Landwirts Zweifel bestehen, ist die Schätzung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

b) Der Notwendigkeit, der Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht eine vorausschauende Betrachtungsweise zu Grunde zu legen, steht nicht entgegen, dass in § 3 ALG keine Regelung entsprechend § 32 Abs. 3 S. 4 ALG enthalten ist bzw. nicht auf diese Bestimmung verwiesen wird. Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 ALG erhalten versicherungspflichtige Landwirte einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das nach Abs. 2 ermittelte jährliche Einkommen 15.500,- Euro nicht übersteigt. Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach § 32 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 ALG (Summe der erzielten positiven Einkünfte iSd [§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#), soweit es sich nicht um Erwerbsersteinkommen iSd § 3 Abs. 4 ALG handelt, wobei Renten wegen Todes als Erwerbsersteinkommen gelten) sind gemäß § 32 Abs. 3 S. 4 ALG 1. die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte so, wie sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für eines der letzten 4 Kalenderjahre erfolgt ist, oder 2. die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die letzten 4 Kalenderjahre nicht erfolgt ist, wobei das Arbeitsentgelt um den Arbeitnehmerpauschbetrag ([§ 9a S. 1 Nr. 1 EStG](#)) zu verringern ist.

Aus dem Fehlen einer entsprechenden Regelung bzw. eines Verweises auf § 32 Abs. 3 Satz 4 ALG oder auf eine vergleichbare Bestimmung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. [§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V](#)) lässt sich nach Auffassung des Senats nur entnehmen, dass die Beklagte bei ihrer Prognoseentscheidung im Rahmen des § 3 ALG im Vergleich zur Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 ALG eine größere Freiheit dahingehend genießt, auf welche Grundlagen sie hierfür zurückgreift. Eine derart schematische Behandlung der Problematik wie sie in § 32 Abs. 3 Satz 4 ALG für die Entscheidung über die Zuschussgewährung vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber in Bezug auf die Entscheidung über das Bestehen von Versicherungspflicht nicht gewollt. Angesichts der eindeutigen und klaren Ausführungen in der Gesetzesbegründung (vgl. [BT-Drs. 12/7599, S. 8](#)) zur Notwendigkeit einer vorausschauenden Beurteilung ("Ferner wird geregelt, dass - wie in der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Versicherungsfreiheit - im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise das regelmäßige Einkommen maßgeblich sein soll.") hält der Senat es nicht für vertretbar, aus dem Fehlen einer § 32 Abs. 3 Satz 4 ALG entsprechenden Regelung bzw. dem Fehlen eines Verweises hierauf in § 3 Abs. 1 ALG abzuleiten, es habe eine nachgängige Betrachtung unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Einkommens zu erfolgen.

c) Die Beklagte hat stets eine endgültige vorausschauende Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht zu treffen. Für die von der Beklagten praktizierte Vorgehensweise, zunächst eine vorläufige Befreiung auszusprechen und dann nach Einreichung der Einkommensteuerbescheide für den maßgeblichen Zeitraum im Nachhinein endgültig über die Befreiung zu entscheiden, gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch steht diese Vorgehensweise mit dem Sinn und Zweck der Regelungen im ALG zur Versicherungspflicht und der Befreiung hiervon in Einklang.

aa) Ausdrückliche gesetzliche Regelungen über die Berechtigung des Sozialleistungsträgers, vorläufige Bescheide zu erlassen, sind in Zusammenhang mit der Erbringung von Geldleistungen etwa in [§ 328 Abs. 1-4 SGB III](#), [§ 40 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II i.V.m. § 328 SGB III](#) enthalten. [§ 43 Abs. 1 SGB I](#) enthält ebenfalls eine Regelung zur Erbringung vorläufiger Leistungen für den Fall, dass zwischen mehreren Leistungsträgern strittig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, nach der die Beklagte berechtigt wäre, die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht nur vorläufig auszusprechen, findet sich hingegen weder im ALG noch in einem anderen Gesetz.

bb) Das BSG hat es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ausweislich seiner Entscheidung vom 20. März 2006 (Az. [B 12 KR 14/05 R](#)) allerdings für zulässig angesehen, wenn die Krankenkasse die Beiträge eines in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, der hauptberuflich selbstständig tätig ist, bei Beginn seiner selbstständigen Tätigkeit durch einen einstweiligen Bescheid regelt, wenn Nachweise für eine Prognose der zukünftigen Einnahmen noch nicht vorgelegt werden können. Auch im Bereich der Beitragsbemessung bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen (vgl. [§ 240 Abs. 4 Satz 2, 3 SGB V](#)) ist das Arbeitseinkommen im Sinne von [§ 15 Abs. 1 SGB IV](#) und damit der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit, ermittelt nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts, heranzuziehen, der nicht vor Schluss des Kalenderjahrs feststeht. Es können deshalb nur die Einnahmen eines bereits vergangenen Zeitraums im Sinne von [§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) nachgewiesen werden, die dann als laufende Einnahmen so lange bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden, bis ein neuer Einkommensnachweis vorliegt. Auch hier geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass ein vergangenheitsbezogener Einkommensnachweis wie der Steuerbescheid Grundlage für eine zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung ist (vgl. BSG, a.a.O., [BT-Drs 12/3937, S. 17](#)).

Gleichwohl hatte hier das BSG es für zulässig erachtet, dass die Krankenkassen bei dem Personenkreis der hauptberuflich Selbstständigen zu Beginn ihrer Tätigkeit jedenfalls dann, wenn zu erwarten ist, dass die Einnahmen nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, einstweilige Regelungen der Beitragshöhe treffen, um zu vermeiden, dass dieser Personenkreis wegen des fehlenden Nachweises der Einnahmen aus dieser Tätigkeit zu Beginn der Selbstständigkeit Höchstbeiträge zu zahlen hat. Die einkommensgerechte Beitragseinstufung bei Beginn einer selbstständigen Tätigkeit könne nicht auf andere Weise erreicht werden.

Nach Auffassung des Senats kann diese Rechtsprechung jedoch nicht auf Fallgestaltungen übertragen werden, in denen ein in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtiger Landwirt eine selbstständige außerlandwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt und damit nicht die Beitragshöhe, sondern die Beitragspflicht dem Grunde nach infrage steht. Das BSG lässt in der soeben genannten Entscheidung aus dem Bereich der Krankenversicherung ausnahmsweise nur in Bezug auf die Höhe der Beiträge eine vorläufige Regelung zu, wobei dort die Versicherungspflicht dem Grunde nach aber im Vorneinein feststeht.

Eine vorläufige, sich auf die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Altersversicherung dem Grunde nach beziehende Befreiung mit dem Ziel, in der Regel erst mehrere Jahre später nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Jahr über die Versicherungspflicht endgültig zu entscheiden, läuft hingegen nicht nur dem aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers zuwider, dass über die Befreiung im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise entschieden wird. Vor allem aber wird aber auch durch eine vorläufige Befreiung von der Versicherungspflicht dem Grunde nach mit ggf. Jahre später erfolgender endgültiger Feststellung - wie hier von der Beklagten verfügt - ein unerwünschter Schwebezustand geschaffen. Für mehrere Jahre steht für die Beteiligten nicht verbindlich fest, ob der Betreffende Mitglied der Versichertengemeinschaft mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten ist oder nicht. In Bezug auf den Status eines Versicherten besteht jedoch ein besonderes Bedürfnis nach Rechtsklarheit und eindeutiger Festlegung, wer ab welchem Zeitpunkt zum Kreis der Befreiten und wer ab welchem Zeitpunkt zum Kreis der Versicherten

gehört (vgl. für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung KassKomm, SGB VI, § 6 Rn. 36 m.w.N.).

Die Ausübung der Verwaltungsaktkompetenz in Bezug auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Versicherungspflicht durch den zuständigen Versicherungsträger ist darauf angelegt, durch eine verbindliche Feststellung Rechtsfrieden nicht nur punktuell, sondern dauerhaft für die gesamte Zeit des unveränderten fortbestehend zu beurteilenden Lebenssachverhalts zu schaffen (BSG, Urteil vom 23. April 2015, [B 5 RE 19/14 R](#)). Mit einer bloßen vorläufigen Regelung wird dieses Ziel verfehlt. Der Betroffene bedarf einer verbindlichen Entscheidung der Beklagten, um auf einer sicheren Grundlage ggf. weitreichende Entscheidungen über eine anderweitige Absicherung der Risiken treffen zu können, die bei Bestehen von Versicherungspflicht von der Beklagten abgesichert werden. Schließlich würden sich bei einer länger anhaltenden, durch eine zunächst nur vorläufig ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht ausgelöste Ungewissheit auf der anderen Seite auch unerwünschte Manipulationsmöglichkeiten für Versicherte ergeben, die - etwa bei einem Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung - Steuererklärungen dann für vergangene Zeiträume so gestalten können, dass Versicherungspflicht besteht und damit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt sind.

Dementsprechend hat das BSG auch in seinem Urteil vom 27. Juli 2011, Az. [B 12 R 15/09 R](#), in juris, zur Frage, ob die maßgebende (Entgelt-) Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig im Monat nicht überstiegen wird, ausgeführt, dass eine rückwirkende Betrachtung mit dem Wesen der Sozialversicherung nicht vereinbar ist. Es liege im Interesse aller Beteiligten, der Versicherten und der Versicherungsträger, die Frage der Versicherungspflicht und der Versicherungsfreiheit schon zu Beginn zu klären, weil dies nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflicht von entscheidender Bedeutung ist.

cc) Aus diesen Gründen ist auch anerkannt, dass statusbegründende Verwaltungsakte grundsätzlich nebenbestimmungsfeindlich sind, so dass insbesondere die Beifügung von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen ist, es sei denn, spezialgesetzliche Regelungen lassen insoweit Ausnahmen zu (vgl. von Wulffen, SGB X, § 32 Rn. 29). Denn auch bei der Auferlegung von Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalten entsteht eine nicht hinnehmbare Unsicherheit bei der Beurteilung der Frage, ob der Betreffende versichert ist oder nicht. Einen sachlichen Grund, bei der Entscheidung über das Bestehen von Versicherungspflicht Nebenbestimmungen restriktiver zu behandeln als vorläufige Entscheidungen, gibt es bei identischer damit verbundener Problematik nicht.

Entgegen der Auffassung des SG ist [§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) damit also schon aus diesem Grund ebenfalls keine taugliche Rechtsgrundlage für den "Vorbehalt der Vorläufigkeit". [§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) ist darüber hinaus aber auch noch aus anderen Gründen nicht einschlägig. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid vom 12. Januar 2009 keinen Vorbehalt des Widerrufs iSd [§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) verfügt. Ein solcher Vorbehalt des Widerrufs ist notwendigerweise mit einem im Übrigen uneingeschränkt bindenden Verwaltungsakt verknüpft, dessen Bindungswirkung im Falle der Ausübung des vorbehaltenen Widerrufsrechts wieder beseitigt werden soll. Hier liegt aber nach dem Willen der Beklagten gerade kein bindender, sondern von vornherein nur ein vorläufiger Verwaltungsakt vor, der von ihr notwendigerweise durch einen endgültigen Verwaltungsakt zu ersetzen ist. [§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) ist darüber hinaus nur zulässige Rechtsgrundlage für die Hinzufügung eines Vorbehalts des Widerrufs bei Ermessensverwaltungsakten (vgl. von Wulffen, SGB X, § 32 Rn. 11). Die Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht steht aber nicht im Ermessen der Beklagten. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung ("werden befreit"). [§ 32 Abs. 1 SGB X](#) ist aber ebenfalls nicht einschlägig. Die Zulässigkeit eines "Vorbehalts der Vorläufigkeit" ergibt sich schon deshalb nicht aus [§ 32 Abs. 1 SGB X](#), weil durch die Anordnung der Vorläufigkeit gerade nicht sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes, wonach eine Prognoseentscheidung erforderlich ist, erfüllt werden.

dd) Der Senat stimmt auch nicht mit der Auffassung der Beklagten überein, dass der Notwendigkeit einer vorausschauenden Beurteilung die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG entgegensteht, wonach Landwirte von der Versicherungspflicht befreit werden, solange sie regelmäßig Arbeitseinkommen beziehen, das über der Grenze von jährlich 4.800.- Euro liegt. Die Verwendung des Begriffs "solange" bedeutet nicht, dass der tatsächliche regelmäßige Bezug von Arbeitseinkommen usw. maßgeblich ist, der notwendigerweise im Nachhinein festzustellen wäre. Vielmehr ist dadurch geregelt, dass ein Landwirt nur solange von der Versicherungspflicht zu befreien ist, als im Rahmen der im Vorhinein zu treffenden Prognoseentscheidung die Annahme gerechtfertigt ist, das steuerlich maßgebliche Arbeitseinkommen außerhalb von Land- und Forstwirtschaft überschreite diese Grenze. Ergeben sich - auch innerhalb eines Kalenderjahres - Indizien für eine relevante Veränderung der Einkommensverhältnisse, hat zukunftsbezogen eine entsprechende Abänderung der bisherigen Entscheidung zu erfolgen.

ee) Der Senat teilt dementsprechend auch nicht die Befürchtungen der Beklagten, sie müsse nach Ablehnung eines Antrags wegen des Bezugs von Arbeitseinkommen aufgrund einer negativen Einkommensprognose rückwirkend eine Korrektur nach [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) vornehmen, wenn sich anhand des entsprechenden Einkommensteuerbescheids herausstellt, dass der maßgebliche Befreiungsgrenzwert überschritten worden ist. Soweit die ursprüngliche Prognoseentscheidung nicht zu beanstanden ist, besteht in derartigen Fällen gerade kein Anspruch nach [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) auf rückwirkende Abänderung der ursprünglichen Entscheidung zu Gunsten des Versicherten. Denn im Falle einer sachgerecht erstellten Prognoseentscheidung hat die Beklagte nicht im Sinne des [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) das Recht unrichtig angewandt und ist auch nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist; Beiträge wurden in diesem Fall nicht zu Unrecht erhoben. Vielmehr wurden ungeachtet der späteren, nicht vorhersehbaren tatsächlichen Entwicklung Beiträge aufgrund der sachgerechten Prognoseentscheidung zu Recht erhoben. Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid kann vielmehr nur Anlass sein, den Versicherten mit Wirkung für die Zukunft von der Versicherungspflicht zu befreien.

Der Beklagten ist zwar zugestehen, dass damit eine durchgehende Befreiung zu erfolgen hat, obwohl in gewissen Zeiträumen tatsächlich ein außerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen unterhalb der Befreiungsgrenze bezogen worden ist. Hat etwa ein Landwirt - wie hier der Kläger - einen Einkommensteuerbescheid mit einem außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommen von mehr als 4.800.- Euro vorgelegt, der eine Prognose rechtfertigt, dies werde auch im nächsten Jahr der Fall sein, hat eine Befreiung zu erfolgen. Wird dann - wie auch hier - später ein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, der ein Arbeitseinkommen unterhalb dieser Grenze ausweist, hat es bei der Beitragsbefreiung zu verbleiben. Allerdings ist aufgrund dieses Bescheids grundsätzlich die Prognose für die Zukunft gerechtfertigt, dass die Befreiungsgrenze nun nicht mehr überschritten werden wird. Die Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in derartigen Fällen dem Betreffenden die Möglichkeit verbleibt, durch Darlegung konkreter Umstände den Beweis anzutreten, dass trotz des Einkommensteuerbescheids für die Zukunft doch wieder von einem Überschreiten der Befreiungsgrenze auszugehen ist. Dies bedeutet aber im Ergebnis nicht "eine durchgehende Befreiung, ohne dass hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind". Die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen knüpfen eben

nicht an die tatsächlichen Einkünfte an, sondern an die im Rahmen einer Prognose zu ermittelnden. Damit ist ein derartiges Ergebnis vom Gesetzgeber akzeptiert. Davon abgesehen ist in einem derartigen Fall die Beklagte durchaus berechtigt, an die Anknüpfungstatsachen in Bezug auf die zukünftige positive Prognose strenge Anforderungen zu stellen. Ein vorliegender Einkommensteuerbescheid mit Einkünften oberhalb der Befreiungsgrenze stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass auch in Zukunft Einkünfte oberhalb der Befreiungsgrenze erzielt werden. Umgekehrt gilt aber ebenso, dass ein Einkommensteuerbescheid mit Einkünften unterhalb der Befreiungsgrenze ein starkes Indiz dafür darstellt, dass dies auch in Zukunft so sein wird.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen, dass im umgekehrten Fall eine durchgängige Beitragspflicht bestehen kann, obwohl partiell die Voraussetzungen für eine Befreiung vorgelegen haben. Zu diesem Ergebnis kommt es, wenn aufgrund eines vorgelegten Einkommensteuerbescheids die Prognose gerechtfertigt war, die Befreiungsgrenze werde nicht überschritten, ein für den Prognosezeitraum vorgelegter Einkommensteuerbescheid jedoch (etwa aufgrund eines nicht vorhersehbaren Sondereffekts) das Überschreiten der Befreiungsgrenze belegt. Auch hier ist vorstellbar, dass trotz dieses Einkommensteuerbescheids für die Zukunft erneut nur die Prognose gerechtfertigt ist, die Befreiungsgrenze werde mit dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen nicht überschritten (da es sich um einen einmaligen Sondereffekt gehandelt hat), so dass nach wie vor Versicherungs- und Beitragspflicht besteht.

ff) Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Selbständigen und abhängig Beschäftigten vermag der Senat nicht zu erkennen. Der Grundsatz der vorausschauenden Beurteilung gilt sowohl für Selbstständige als auch für abhängig Beschäftigte. Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass in Bezug auf Selbstständige anders zu verfahren ist als in Bezug auf abhängig Beschäftigte. Die Umsetzung dieses Grundsatzes wird bei abhängig Beschäftigten aufgrund des vielfach sehr regelmäßigen und leichter voraussehbaren Zuflusses von Arbeitsentgelt zwar sicherlich weniger Probleme bereiten als bei Selbständigen. Die Schwierigkeiten, die aufgrund der oft unsteten Einkommenserzielung bei Selbständigen entstehen können, sind aber kein rechtfertigender Grund, bei Selbständigen entgegen der gesetzlichen Konzeption auf eine nachträgliche Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse umzustellen.

gg) Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BSG vom 9. Oktober 2012, Az. [B 5 R 8/12 R](#), in juris, steht der hier vertretenen rechtlichen Beurteilung schließlich ebenfalls nicht entgegen. Hierin hat das BSG in einem Rechtsstreit, in dem die Rückforderung von Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze strittig war, festgestellt, dass der materiell-rechtliche Tatbestand von [§ 96a Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) für die abschließende Feststellung des sich unter Berücksichtigung des Einkommens aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ergebenden monatlichen Zahlbetrags stets die abschließende Feststellung des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens auf der Basis der umfassenden und vollständigen Ermittlung und Feststellung aller steuerrechtlich relevanten Umstände erfordert. Auch fehle es an Hinweisen darauf, dass ausnahmsweise anstelle der erst mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres entstehenden und feststellbaren Gewinns aus einer selbstständigen Tätigkeit schon Teile des auf der Basis einer unterjährigen Prognose ermittelten Jahresergebnisses ausreichen könnten, um laufende monatliche Zahlungsansprüche zu entziehen.

Diese Entscheidung hat für den hier vorliegenden Rechtsstreit schon deshalb keine Bedeutung, da sie nicht Normen im Blick hat, die die Auswirkungen der Erzielung von Arbeitseinkommen auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Versicherungspflicht regeln. Vielmehr schreibt [§ 96a SGB VI](#) das (teilweise) Entfallen von monatlichen Rentenansprüchen vor, falls das für denselben Zeitraum tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bestimmte Beträge übersteigt. Der oben hervorgehobene Umstand, dass alle Beteiligten aufgrund der vielfältigen mit der Versicherungspflicht verbundenen Auswirkungen ein erhebliches Interesse daran haben, von Anfang an Klarheit zu haben, ob und gegebenenfalls ab wann Versicherungspflicht besteht, spielt hier keine Rolle. Eine Unsicherheit über den teilweisen Entfall von Rentenleistungen bei daneben vorliegenden weiteren Einkünften des Versicherten ist eher hinzunehmen als Unsicherheiten über das (Nicht)Bestehen von Versicherungspflicht. Die jeweiligen Auswirkungen sind nicht vergleichbar. Darüber hinaus lässt sich aus Wortlaut und Gesetzesmaterialien in Bezug auf [§ 96a SGB VI](#) im Gegensatz zu [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) eben gerade nicht entnehmen, dass eine vorausschauende Prognoseentscheidung zu treffen ist.

hh) Soweit in dem Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2011, Az. L1 LW 20/11 B ER ausgeführt ist, die Beschwerdegegnerin sei auch in Anbetracht des verfahrensrechtlichen "Verbots des vorzeitigen Verfahrensabschlusses" (s. BSG [SozR 3-1300 § 32 Nr. 2](#)) ausnahmsweise berechtigt gewesen, eine einstweilige Regelung zu treffen, da der maßgebliche Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt war, hält der Senat hieran nicht fest. Diese Passage hat auch nur aufgrund eines Büroversehens Eingang in den genannten Beschluss gefunden.

Nach alledem ist von einer Verpflichtung der Beklagten auszugehen, zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides eine Einkommensprognose durch eine vorausschauende Betrachtung zu erstellen.

d) Der den Kläger beschwerende angefochtene Bescheid enthält jedoch keine derartige Prognoseentscheidung. Zu der Frage des maßgeblichen Zeitpunkts einer Prognoseentscheidung hat das BSG in einer Entscheidung (vgl. BSG, Urteil vom 3. August 2016, [B 6 KA 20/15 R](#), m.w.N., in juris) auf die bis zur bescheidmäßigen Entscheidung erkennbaren bzw. bekannten Tatsachen abgestellt. Sachgerechte Prognosen beruhen auf erhobenen Daten und Fakten und damit auf Erkenntnissen aus der Vergangenheit, auf deren Basis unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen eine Vorausschau für die Zukunft getroffen wird. Dabei sind alle bei der Prognosestellung für die Beurteilung der künftigen Entwicklung erkennbaren Umstände zu berücksichtigen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und Einfluss auf die zu beurteilenden Umstände haben. Maßgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Prognoseentscheidung; Grundlage der Prognose können daher nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens erkennbare Umstände sein. Spätere Entwicklungen, die bei Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums noch nicht erkennbar waren, können eine Prognose weder bestätigen noch widerlegen.

Legt man den Ansatz zugrunde, ist der o.g. "Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides" hier jedoch nicht der Zeitpunkt des Erlasses des endgültigen Bescheids vom 8. November 2012. Auf den Zeitpunkt der bescheidmäßigen Entscheidung kann nur dann abgestellt werden, wenn die Verwaltung zeitnah zum gestellten Antrag entscheidet. Eine geringfügige Rückwirkung in Bezug auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung durch die Behörde, die dadurch entsteht, dass man ihr das Recht einräumt, für eine Prognoseentscheidung ab Antragstellung auch Umstände mitzubetrachten, die sich bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens ergeben, ist in derartigen Fällen hinnehmbar. Dies kann aber dann nicht gelten, wenn die Behörde wie hier die Beklagte erst mehrere Jahre nach Antragstellung entscheidet. Würde man in einem solchen Fall diesen Zeitpunkt der späten Entscheidung als maßgeblich erachten, würde man zur Zulässigkeit der vom Gesetzgeber - wie soeben dargelegt - gerade nicht gewünschten nachträglichen Feststellung der

Versicherungspflicht anhand der tatsächlichen Verhältnisse an Stelle der tatsächlich normierten verbindlichen Feststellung im Vorhinein aufgrund einer Prognose gelangen. Bei einer erst rückwirkend nach Jahren erfolgenden endgültigen Feststellung der Versicherungspflicht nach vorheriger vorläufiger Entscheidung ist daher nach Auffassung des Senats also ähnlich wie bei der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000, Az. [B 10 KR 3/99 R](#), in juris) vielmehr nachträglich eine vorausschauende Betrachtungsweise anzuwenden.

Der Senat kann es dabei dahingestellt sein lassen, ob damit auf die Umstände abzustellen ist, die zu Beginn des strittigen Zeitraums, hier also am 1. Januar 2009, erkennbar waren (in diesem Sinne BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000, Az. [B 10 KR 3/99 R](#), in juris; ähnlich BSG, Urteil vom 23. April 2015, Az. [B 5 RE 19/14 R](#), in juris, wonach auf den Beginn des jeweils zu beurteilenden Lebenssachverhalts auf der Basis der damals vorhandenen Erkenntnisstandes abzustellen ist) oder ob in Anlehnung an die Entscheidung des BSG vom 3. August 2016, Az. [B 6 KA 20/15 R](#), in juris, alle erkennbaren Umstände bis zum Erlass der ersten bescheidmäßigen Entscheidung der Beklagten (hier die vorläufige Befreiung vom 12. Januar 2009) einzubeziehen sind, da im hier vorliegenden Fall insoweit keine Unterschiede bestehen.

3. Der Bescheid ist rechtswidrig und als den Kläger beschwerend aufzuheben, weil die Beklagte zu Unrecht festgestellt hat, der Kläger unterliege 2009 der Versicherungspflicht. Der Kläger hat im Rahmen der nach alledem vorzunehmenden Prognoseentscheidung einen Anspruch auf endgültige Befreiung von der Versicherungspflicht für diesen Zeitraum. Dementsprechend war die Beklagte auf die im Berufungsverfahren zulässig erhobene Verpflichtungsklage hin zu verpflichten, den Kläger für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 endgültig von der Versicherungspflicht zu befreien.

a) Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgenommene Erweiterung des Klageantrages ist gemäß [§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) nicht als Änderung der Klage anzusehen, da damit ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache erweitert wird. Unter eine derartige Erweiterung in der Hauptsache fällt der Übergang von der Anfechtungsklage zur Verpflichtungsklage (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 99 Rn. 4). Der Klagegrund ändert sich nicht, da der dem Klageantrag zu Grunde liegende Lebenssachverhalt unverändert bleibt. Nach wie vor ist streitig, ob der Kläger aufgrund seiner außerlandwirtschaftlichen Einkünfte versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht zu befreien ist. Über die erweiterte Klage ist vom Senat erstinstanzlich zu entscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 21. Juli 1992, Az. [4 RA 1/91](#), in juris Rn. 14 ff.).

Die erweiterte Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere wurde gegen den angefochtenen Bescheid ein Widerspruchsverfahren durchgeführt.

b) Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf endgültige Befreiung von der Versicherungspflicht für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 zu, da im Rahmen der anzustellenden Prognoseentscheidung bei Zugrundelegung der zum 1. Januar 2009 mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelbaren Umstände die Annahme gerechtfertigt war, dass der Kläger auch im Jahr 2009 Arbeitseinkommen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft von mehr als 4.800.- Euro jährlich erzielen wird.

aa) Der Senat ist berechtigt, anstelle der insoweit untätig gebliebenen Beklagten eine Prognoseentscheidung zu treffen. Bei einer Prognoseentscheidung steht der Verwaltung kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu (Wagner in jurisPK - SGB I, 2. Auflage 2011, § 39 Rn. 34). Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die voll der gerichtlichen Prüfung unterliegt.

bb) Zu Beginn des Jahres 2009 (sowohl am 1. Januar 2009 als auch am 12. Januar 2009) war bereits der Steuerbescheid vom 16. November 2007 für das Steuerjahr 2006 ergangen, aus dem sich ein außerlandwirtschaftliches Einkommen des Klägers in Höhe von 17.500.- Euro ergab. Dieser Einkommensteuerbescheid lag der Beklagten zwar erst am 7. Januar 2009 tatsächlich vor, da der Kläger den Bescheid erst zu diesem Zeitpunkt übermittelt hat. Der Bescheid hätte aber objektiv bereits vor dem 1. Januar 2009 auf der Grundlage des [§ 31 a Abs. 1 Abgabenordnung iVm § 21 Abs. 4 SGB X](#) von der Beklagten beigezogen und damit die darin enthaltenen Daten zum außerlandwirtschaftlichen Einkommen des Klägers ermittelt werden können. Gemäß [§ 21 Abs. 4 SGB X](#) haben die Finanzbehörden, soweit es in Verfahren nach dem SGB X erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen. Eine entsprechende Anfrage an die Steuerverwaltung wäre zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beklagten in der Form der Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlich gewesen.

cc) Dass der Ende 2008 zur Verfügung stehende Einkommensteuerbescheid sich auf das Jahr 2006 und nicht auf das Jahr 2007 bezog, spricht nicht entscheidend dagegen, die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 getroffenen Feststellungen zu einer der wesentlichen Grundlagen für eine Prognoseentscheidung für das Jahr 2009 zu machen. Zwar verlieren Einkommensteuerbescheide an Bedeutung für die Erstellung einer Prognoseentscheidung, je länger sie zurückliegen. Dabei sind aber die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erstellung von Einkommensteuerbescheiden gerade gegenüber Selbstständigen zu berücksichtigen. Ende 2008 konnte der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 notwendigerweise noch nicht vorliegen. Der Einkommensteuerbescheid für 2007 ist erst am 24. September 2009 ergangen und konnte damit Ende 2008 ebenfalls noch nicht ermittelt werden. Gerade bei Selbstständigen liegen in aller Regel zum Ende des Jahres erst Steuerbescheide für das vorvergangene Jahr vor. Zwar endet die Abgabefrist der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 grundsätzlich zum 31. Mai 2008, kann aber bis 30. September verlängert werden. Bei Steuerpflichtigen, die die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen, verlängert sich die Frist zudem bis zum 31. Dezember 2008. Hinzu kommt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Einkommensteuerbescheiden von 8-10 Wochen, die bei Selbstständigen aufgrund der komplexeren Sachverhalte oftmals überschritten wird. Daher ist es vertretbar, bei einer Prognoseentscheidung, die mit dem Kenntnisstand Ende 2008 zu treffen ist, den Einkommensteuerbescheid 2006 zur maßgeblichen Grundlage zu machen.

Darüber hinaus hat der Kläger zugleich mit Schreiben vom 7. Januar 2009 erklärt, der Beklagten bereits mitgeteilt zu haben, hauptberuflich als Rechtsanwalt selbstständig zu sein. Er hat damit ersichtlich auf das Telefonat vom 12. August 2008 Bezug genommen. In der entsprechenden Gesprächsnotiz der Beklagten ist dort auch vermerkt, dass der Kläger bereits damals angegeben habe, hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig zu sein, wenn auch nicht als Vollzeitbeschäftigung. Die Grenze von 4.800.- Euro werde aber überschritten.

Bereits zum Zeitpunkt Ende 2008 bestand - bei Mitberücksichtigung des bereits ergangenen und damit ermittelbaren

Einkommensteuerbescheids für 2006 - kein Anlass, an dieser Eigenerklärung des Klägers zu zweifeln. Es lagen keinerlei Hinweise vor, die den Verdacht begründen könnten, die Angaben des Klägers seien nicht zutreffend. Das letzte durch Einkommensteuerbescheid festgestellte außerlandwirtschaftliche Einkommen mit 17.500.- Euro lag sogar sehr deutlich über der maßgeblichen Grenze von 4.800.- Euro. Auch hat der Kläger angegeben, hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig zu sein. Der Hinweis auf die Hauptberuflichkeit und auch auf die Art der verrichteten Tätigkeit als Rechtsanwalt spricht für die Prognose, dass mittels einer derartigen Tätigkeit Einkünfte oberhalb dieser Grenze erzielt werden. Aus einer hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt lassen sich regelmäßig Einkünfte erwarten, die 4.800.- Euro im Jahr übersteigen.

dd) Das zur Grundlage der Prognose gemachte außerlandwirtschaftliche Einkommen des Klägers wurde von ihm auch regelmäßig, also mit hinreichender Stetigkeit, Dauer und Gesetzesmäßigkeit erzielt. Insoweit kommt es auf die Art und Weise der Zahlung an (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2002, Az. [B 10 LW 5/01 R](#), in juris Rn. 20). Die Angaben des Klägers zu seinen Einkünften legen es nahe, dass diese nicht wie bei einem abhängig Beschäftigten in regelmäßig monatlichen Abständen in bestimmter Höhe zugehen. Vielmehr werden dem Kläger in unregelmäßigen Abständen Beträge in unterschiedlicher Höhe in Abhängigkeit von der Fälligkeit der einzelnen Vergütungsansprüche und der Zahlungsmoral seiner Mandanten gutgeschrieben. Dies steht nach Auffassung des Senats der Annahme eines regelmäßigen Arbeitseinkommens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG aber nicht entgegen. In der soeben genannten Entscheidung hat das BSG bei einem monatlich geleisteten Arbeitsentgelt diesen Monatsrhythmus für die Frage eines regelmäßigen Bezuges bestimmend erachtet. Dies lässt sich jedoch nicht auf die Verhältnisse eines freiberuflichen Rechtsanwalts übertragen. Bei Selbstständigen ist das Arbeitseinkommen fast immer schwankend (BSG, Urteil vom 27. Juli 2011, Az. [B 12 R 15/09 R](#), in juris). Bei in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert selbständig Tätigen wird aus diesem Grunde aus den regelmäßigen Einnahmen über einen längeren Zeitraum ein Monatsbetrag ermittelt (BSG, a.a.O.). Dies lässt es als gerechtfertigt erscheinen, auch im Rahmen der Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte für die auf das Jahr bezogene Prognose von dem bekannten letzten Jahreseinkommen auszugehen (ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. März 2015, Az. [L 22 LW 3/13](#), in juris Rn. 43). Diese einzig praktikable Vorgehensweise wendet die Beklagte letztlich auch selbst an, freilich nicht im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung, sondern des nachgängigen Vergleichs des Jahres-Isteinkommens mit der maßgeblichen Grenze von 4.800.- Euro.

ee) Innerhalb des maßgeblichen Zeitraums 1. Januar bis 31. Dezember 2009 haben sich schließlich auch keine Umstände ergeben, die eine unterjährige zukunftsgerichtete Korrektur dieser Prognose ("solange") erfordern würden. Am 24. September 2009 hat das Finanzamt A-Stadt I Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 20.000.- Euro auf der Basis einer Schätzung festgesetzt. Diese Festsetzung rechtfertigt es, auch über den 24. September 2009 hinaus bis zum Ende des strittigen Zeitraums am 31. Dezember 2009 von der Prognose auszugehen, dass die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Klägers die Grenze von 4.800.- Euro überschreiten, mit der Folge, dass der Befreiungsanspruch des Klägers weiterhin bis zum Ende des streitbefangenen Zeitraums 31. Dezember 2009 besteht. Auch angesichts der vom Kläger für den Senat glaubwürdig geschilderten Besonderheiten seiner Einkommenserzielung (Ist-Versteuerer, lukrative Mandate erst kurz vor Jahresschluss mit Zahlung eines Vorschusses) ist kein Ansatzpunkt ersichtlich, vor dem 1. Januar 2010 zu einer anderen Prognoseentscheidung zu gelangen.

ff) Nach alledem ist eine Prognoseentscheidung geboten, dass der Kläger im streitbefangenen Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 mit seinem regelmäßigen außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommen die Grenze von 4.800.- Euro übersteigen wird. Diese Prognose wird nicht dadurch falsch, dass aus dem im Jahr 2012 ergangenen Einkommensteuerbescheid für 2009 ein Einkommen des Klägers aus selbstständiger Arbeit nur von 2.561.- Euro hervorgeht. Die mit dem Wissensstand Ende 2008 zu treffende Prognoseentscheidung ließ nicht die Annahme zu, der Kläger werde im Jahr 2009 nur ein derartiges Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielen. Dass sich dies rückblickend tatsächlich anders entwickelt hat, macht die ursprünglich zu treffende anderslautende Prognoseentscheidung nicht unzutreffend.

Auf die Berufung des Klägers hin waren damit das Urteil des SG sowie der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 8. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2013 aufzuheben sowie auf seine Klage hin die Beklagte zu verpflichten, den Kläger von der Versicherungspflicht für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 endgültig zu befreien.

Die Kostenentscheidung ([§ 193 SGG](#)) berücksichtigt, dass der Kläger erfolgreich war.

Die Revision war aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (vgl. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2019-08-01